

08.12.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - FJ - FS - Fz - G - Inzu **Punkt ...** der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts
(... Betreuungsrechtsänderungsgesetz - ... BtÄndG)

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Sachsen, und Niedersachsen, Rheinland-Pfalz -

A.

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R 1. Zu Artikel 2 § 3 Nr. 01 - neu - (§ 65a FGG)

In Artikel 2 § 3 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. § 65a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Abgabe an ein anderes Vormundschaftsgericht gelten § 46
Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 36
Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

...

bb) In Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts steht ein tatsächlicher Aufenthalt von mehr als einem Jahr an einem anderen Ort gleich."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Vor der Abgabe ist dem Betroffenen und dem Betreuer, sofern der Betroffene einen solchen bereits erhalten hat, Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

Folgeänderungen:

1. In der Allgemeinen Begründung ist Abschnitt D. IV (Verfahrensrecht) folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Abgabe

Die Abgabe eines Betreuungsverfahrens an ein anderes Gericht nach § 65a FGG und die Abgabe von zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren nach § 70 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 FGG setzt bislang das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die Zustimmung des Betreuers voraus. Kann Letztere nicht erlangt werden, bedarf es einer Anrufung des gemeinschaftlichen oberen Gerichtes (§ 46 Abs. 2 FGG, auf den jeweils verwiesen wird). Dieser bedarf es auch, wenn der Betroffene nach § 65a Abs. 2 Satz 1 FGG der Abgabe widerspricht. Dies erschwert die Abgabe in der Praxis unangemessen. Die Beseitigung des Zustimmungserfordernisses und des Widerspruchrechts sind deshalb geboten; zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Betroffenen und des Betreuten genügen Anhörungsrechte.

Aus den gleichen Gründen soll künftig für die Abgabe eines Unterbringungsverfahrens ausreichen, dass die Maßnahme im Bezirk eines anderen Gerichtes, in dem sich der Betroffene aufhält, vollzogen werden soll. Durch die Änderung von § 65a Abs. 1 Satz 2 FGG soll ferner die Feststellung des Vorliegens eines wichtigen Grundes erleichtert werden.

2. In der Einzelbegründung zu Artikel 2 § 3 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

"Zu Nr. 01 (§ 65a)

Die Abgabe von Betreuungsverfahren setzt bisher neben einem wichtigen Grund und der Übernahmebereitschaft des annehmenden Gerichts (§ 65a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 FGG) die Zustimmung eines schon bestellten Betreuers (§ 65 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Halbsatz 2 FGG) und den fehlenden Widerspruch des Betroffenen (§ 65a Abs. 2 Satz 2 FGG) voraus. Fehlt es an einer der zuletzt genannten drei Voraussetzungen, so entscheidet das gemeinschaftliche Obergericht (bzw. das Oberlandesgericht des annehmenden Gerichts, falls dieses der Bundesgerichtshof wäre; § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, jeweils i.V.m. § 46 Abs. 2 Satz 1 FGG). Dabei liegt nach § 65a Abs. 1 Satz 2 FGG ein wichtiger Grund in der Regel vor, wenn sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betroffenen geändert hat und die Aufgaben des Betreuers im Wesentlichen am neuen Aufenthaltsort zu erfüllen sind.

Wie sich aus § 65 Abs. 1 FGG ergibt, verfolgt das Gesetz grundsätzlich die Tendenz, dass das zuständige Gericht - soweit möglich - ortsnah zum Aufenthaltsort des Betreuten liegen soll (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl., § 65a Rnr. 4) Dies legt bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts des Betreuten die Abgabe des Verfahrens an das dortige Gericht nahe.

Die bisherige Regelung des § 65a FGG erschwert die Verwirklichung dieses Grundsatzes unangemessen stark. Unterbliebene Abgaben trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes führen nicht selten zu einem erheblichen Verfahrens- oder Kostenaufwand, wenn der Betroffene sich zwischenzeitlich (etwa infolge einer notwendigen Aufnahme in ein Heim) weitab von seinem bisherigen Wohnsitz aufhält. Dies ist mit erheblichem Aufwand und erheblichen Kosten verbunden (etwa durch Reisen des Gerichts zu Anhörungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 FGG, da die bloß eingeschränkte Möglichkeit zur Anhörung durch den ersuchten Richter, § 68 Abs. 1 Satz 4 FGG, keine ausreichende Abhilfe bietet).

Dies erfordert Änderungen in § 65a Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 FGG.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 65a Abs. 1 Satz 1 FGG)

Durch die Einschränkung der Verweisung in § 65a Abs. 1 Satz 1 auf § 46 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 FGG wird das Erfordernis der Zustimmung des Betreuers beseitigt. Dies hat zur Folge, dass es bei einer fehlenden Zustimmung des Betreuers nicht des Anrufs des gemeinschaftlichen oberen Gerichtes nach § 46 Abs. 2 Satz 1 FGG bedarf; deshalb ist auch die Verweisung auf diese Vorschrift entsprechend abzuändern. Das Erfordernis der Zustimmung des Betreuers ist nicht notwendig. Denn liegt tatsächlich ein wichtiger Grund für die Abgabe vor und ist das annehmende Gericht übernahmebereit, besteht kein sachlicher Grund dafür, darüber hinaus weitere Hürden aufzubauen. Den Interessen des Betreuers kann durch seine Anhörung hinreichend Genüge getan werden, was durch die Änderung von § 65a Abs. 2 FGG sichergestellt wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 65a Abs. 1 Satz 2 FGG)

Durch die Ergänzung von § 65a Abs. 1 Satz 2 FGG wird ein tatsächlicher Aufenthalt von einem Jahr oder länger an einem anderem Ort der Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts gleichgestellt. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass eine Abgabe in der Praxis im Einzelfall dadurch erschwert wird, dass § 65a Abs. 1 Satz 2 FGG die Änderung des "gewöhnlichen Aufenthalts" des Betroffenen verlangt. Dadurch ist das abgebende Gericht gezwungen zu prüfen, ob der Ort, an dem sich der Betroffene nunmehr aufhält, tatsächlich Mittelpunkt seiner Lebensführung ist. Dies erscheint in den Fällen nicht angemessen, in denen der Betroffene sich bereits geraume Zeit an seinem neuen Aufenthaltsort befindet (etwa bei Klinikaufhalten von einem oder zwei Jahren; vgl. Knittel, Betreuungsgesetz, Kommentar, Anmerkung 8 zu § 65a FGG).

Zu Buchstabe b (§ 65a Abs. 2 FGG)

Durch die Änderung von § 65a Abs. 2 FGG wird das Widerspruchsrecht des Betroffenen beseitigt. Dies hat zur Folge, dass es bei einem Widerspruch des Betroffenen nicht mehr der Anrufung des gemeinschaftlichen oberen Gerichtes nach § 46 Abs. 2 Satz 1 FGG bedarf. Das Widerspruchsrecht des Betroffenen ist ebenso wenig wie das Erfordernis der Zustimmung des Betreuers sachlich gerechtfertigt. Auf die entsprechenden Erwägungen zur Änderung von § 65a Abs. 1 Satz 1 FGG kann insoweit verwiesen werden.

Durch die Änderung von § 65a Abs. 2 FGG wird ferner sichergestellt, dass der Betreuer vor der Abgabe Gelegenheit zur Äußerung erhält, nachdem das Erfordernis seiner Zustimmung entfällt.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Abgabe von Betreuungsverfahren setzt bisher neben einem wichtigen Grund und der Übernahmbereitschaft des annehmenden Gerichts (§ 65a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 FGG) die Zustimmung eines schon bestellten Betreuers (§ 65 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Halbsatz 2 FGG) und den fehlenden Widerspruch des Betroffenen (§ 65a Abs. 2 Satz 2 FGG) voraus. Fehlt es an einer der zuletzt genannten drei Voraussetzungen, so entscheidet das gemeinschaftliche Obergericht (bzw. das Oberlandesgericht des annehmenden Gerichts, falls dieses der Bundesgerichtshof war; § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, jeweils i.V.m. § 46 Abs. 2 Satz 2 FGG). Dabei liegt nach § 65a Abs. 1 Satz 2 FGG ein wichtiger Grund in der Regel vor, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen geändert hat und die Aufgaben des Betreuers im Wesentlichen am neuen Aufenthaltsort zu erfüllen sind.

Wie sich aus § 65 Abs. 1 FGG ergibt, verfolgt das Gesetz grundsätzlich die Tendenz, dass das zuständige Gericht - soweit möglich - ortsnah zum Aufenthaltsort des Betreuten liegen soll (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 15. Aufl., § 65a Rnr. 4). Dies legt bei einem Wechsel des Aufenthaltsorts des Betreuten die Abgabe des Verfahrens an das dortige Gericht nahe.

Die bisherige Regelung des § 65a FGG erschwert die Verwirklichung dieses Grundsatzes unangemessen stark. Unterbliebene Abgaben trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes führen nicht selten zu einem erheblichen Verfahrens- oder Kostenaufwand, wenn der Betroffene sich zwischenzeitlich (etwa infolge einer notwendigen Aufnahme in ein Heim) weitab von seinem bisherigen Wohnsitz aufhält. Dies ist mit erheblichem Aufwand und erheblichen Kosten verbunden (etwa durch Reisen des Gerichts zu Anhörungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 FGG, da die bloß eingeschränkte Möglichkeit zur Anhörung durch den ersuchten Richter, § 68 Abs. 1 Satz 4 FGG, keine ausreichende Abhilfe bietet).

Erschwert wird dies in der Praxis jedoch dadurch, dass § 65a Abs. 1 Satz 2 FGG die Änderung des "gewöhnlichen Aufenthalts" des Betroffenen verlangt. Dadurch ist das abgebende Gericht gezwungen zu prüfen, ob der Ort, an dem sich der Betroffene nunmehr aufhält, tatsächlich Mittelpunkt seiner Lebensführung ist. Dies erscheint in den Fällen nicht angemessen, in denen der Betroffene sich bereits geraume Zeit an seinem neuen Aufenthaltsort befindet (etwa bei Klinikaufhalten von ein oder zwei Jahren, die nach der Rechtsprechung nicht zu einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts führen; vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 1996, S. 1341).

Demgemäß soll durch die Ergänzung von § 65a Abs. 1 Satz 2 FGG ein tatsächlicher Aufenthalt von einem Jahr oder länger einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts gleichgestellt werden.

Durch die Einschränkung der Verweisung in § 65a Abs. 1 Satz 1 auf § 46 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 FGG wird das Erfordernis der Zustimmung des Betreuers beseitigt; er erhält stattdessen durch die Änderung von § 65a Abs. 2 FGG ein Anhörungsrecht. Die Änderung von § 65a Abs. 2 FGG beseitigt gleichzeitig auch das Widerspruchsrecht des Betroffenen.

Dies hat zur Folge, dass es bei einem Widerspruch des Betroffenen bzw. einer fehlenden Zustimmung des Betreuten nicht der Anrufung des gemeinschaftlichen oberen Gerichtes nach § 46 Abs. 2 Satz 1 FGG bedarf. Das Erfordernis der Zustimmung des Betreuers bzw. das Widerspruchsrecht des Betroffenen sind notwendig. Liegt tatsächlich ein wichtiger Grund für die Abgabe vor und ist das annehmende Gericht übernahmebereit, liegt kein sachlicher Grund dafür vor, darüber hinaus weitere Hürden aufzubauen. Den Interessen des Betroffenen und des Betreuers ist durch ihre Anhörung hinreichend Genüge getan.

R 2. Zu Artikel 2 § 3 Nr. 7 - neu - (§ 70 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 FGG)

In Artikel 2 ist § 3 folgende Nummer 7 anzufügen:

'7. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Ist ein solches Verfahren nicht anhängig, so findet § 65 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung."

b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Das Vormundschaftsgericht kann das Verfahren über die Unterbringungsmaßnahme nach Anhörung des gesetzlichen Vertreters und des Betroffenen an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk sich der Betroffene aufhält und die Unterbringungsmaßnahme vollzogen werden soll, wenn sich das Gericht zur Übernahme des Verfahrens bereit erklärt hat; § 46 Abs. 1 Alt. 1 gilt entsprechend." '

Folgeänderungen:

Der Einzelbegründung zu Artikel 2 § 3 ist folgende Nummer 7 anzufügen:

"Zu Nr. 7 (§ 70)

§ 70 Abs. 2 Satz 2 FGG regelt die Abgabe von zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren ohne anhängige Betreuung, § 70 Abs. 3 FGG diejenige von Unterbringungsverfahren bei anhängiger Betreuung (isolierte (Teil-) Abgabe allein des Betreuungsverfahrens).

Durch die doppelte Verweisung in § 70 Abs. 2 Satz 2 auf § 65a Abs. 1 Satz 1 FGG (und von dort auf § 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FGG) kann bislang ein zivilrechtliches Unterbringungsverfahren ohne anhängige Betreuung mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Betroffenen, sofern ein solcher vorhanden ist, aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgegeben werden, wenn sich dieses zur Übernahme des Verfahrens bereit erklärt.

Dasselbe gilt bei Abgabe allein des Unterbringungsverfahrens bei anhängiger Betreuung nach § 70 Abs. 3 Satz 1 FGG. Dies führt im Ergebnis dazu, dass nicht ohne Weiteres eine Abgabe an das Gericht erfolgen kann, in dessen Bezirk die Unterbringungsmaßnahme vollzogen werden kann. Dies erscheint jedoch sinnvoll und gilt sowohl für den Fall der anhängigen wie der noch nicht anhängigen Betreuung. Ist etwa eine Betreuung nicht anhängig und eine Unterbringungsmaßnahme zu prüfen, die im Bezirk eines anderen Gerichts vollzogen werden soll, in dem sich der Betroffene bereits aufhält, so erscheint die Möglichkeit, die Zuständigkeit dieses Gerichts durch Abgabe zu begründen, sachgerecht. Nichts anderes gilt in dem Fall der bereits anhängigen Betreuung; man denke etwa an den Fall, dass ein Betroffener nach Anordnung der Betreuung ein weit von seinem bisherigen Wohnort entferntes Heim bezieht und dort irgendwann eine unterbringungsähnliche Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB erforderlich wird, ohne dass es zu einer Abgabe des gesamten Betreuungsverfahrens nach § 65a FGG kommt (etwa wegen am bisherigen Wohnort erheblichen vom Betreuer zu verwaltenden Vermögens, weshalb es an den Voraussetzungen des § 65a Abs. 1 Satz 2 FGG fehlt). Der Aufwand für das an sich zuständige Gericht, insbesondere für die Anhörung des Betroffenen, ist in diesen Fällen häufig unverhältnismäßig. Dies ist in der Praxis insbesondere bei der Verlängerung von Maßnahmen relevant. Die Möglichkeit der Anhörung durch einen ersuchten Richter genügt wegen der Einschränkungen des § 68 Abs. 1 Satz 4 FGG nicht, um dieses Problem hinreichen zu entschärfen. Dabei mag es durchaus Fälle geben, in denen eine Abgabe dennoch nicht sinnvoll ist. Auf Grund dessen soll diese auch nicht zwingend erfolgen, sondern vielmehr im Ermessen des abgebenden Gerichts stehen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass dieses hiervon einen sachgerechten Gebrauch machen wird.

Das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 70 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 65a Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 FGG; § 70 Abs. 3 Satz 1 FGG) ist dabei zu beseitigen. Wird künftig die Abgabe an das Gericht des Aufenthaltsorts, in dem die Maßnahme vollzogen werden soll, generell möglich,

lässt sich dieses Erfordernis nicht mehr rechtfertigen. Die bei Verweigerung der Zustimmung erforderliche Anrufung des gemeinschaftlichen oberen Gerichtes stellt vielmehr eine unangemessene Erschwerung des Abgabeverfahrens dar. Die Anhörung des gesetzlichen Vertreters ist demgegenüber ausreichend.

Zu Buchstabe a (§ 70 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung beseitigt die bisherige Verweisung auf die Regelungen zur Abgabe von Betreuungsverfahren in § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 FGG und damit das Erfordernis der Zustimmung des Betreuers. An die Stelle der in Bezug genommenen Regelungen des § 65a FGG tritt die Anwendung des § 70 Abs. 3 Satz 1 FGG in seiner geänderten Fassung.

Zu Buchstabe b (§ 70 Abs. 3 Satz 1)

Durch die Neufassung wird die Beschränkung der Vorschrift auf die Fälle des Absatzes 2 Satz 1 (Unterbringungen bei bereits anhängiger Betreuung) beseitigt und ihre Geltung auf alle zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren erweitert, um die in Absatz 2 Satz 2 gestrichene Verweisung auf § 65a FGG zu ersetzen. Um das Ziel zu erreichen, dass das Verfahren über die Unterbringungsmaßnahmen immer abgegeben werden kann, wenn sich der Betroffene im Bezirk eines anderen Gerichts aufhält und diese dort vollzogen werden soll. Ferner entfällt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Voraussetzung, weshalb die Verweisung auf § 46 Abs. 2 Satz 1 FGG auf dessen erste Alternative zu beschränken ist.

Begründung (nur für das Plenum):

§ 70 Abs. 2 Satz 2 FGG regelt die Abgabe von zivilrechtlichen Unterbringungsverfahren ohne anhängige Betreuung, § 70 Abs. 3 FGG diejenige von Unterbringungsverfahren bei anhängiger Betreuung (isolierte (Teil-)Abgabe allein des Betreuungsverfahrens).

Durch die doppelte Verweisung in § 70 Abs. 2 Satz 2 auf § 65a Abs. 1 Satz 1 FGG (und von dort auf § 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FGG) kann bislang ein zivilrechtliches Unterbringungsverfahren ohne anhängige Betreuung mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Betroffenen, sofern ein solcher vorhanden ist, aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgegeben werden, wenn sich dieses zur Übernahme des Verfahrens bereit erklärt.

Dasselbe gilt bei Abgabe allein des Unterbringungsverfahrens bei anhängiger Betreuung nach § 70 Abs. 3 Satz 1 FGG. Dies führt im Ergebnis dazu, dass nicht ohne Weiteres eine Abgabe an das Gericht erfolgen kann, in dessen Bezirk die Unterbringungsmaßnahme vollzogen werden kann. Dies erscheint jedoch sinnvoll und gilt sowohl für den Fall der anhängigen wie der noch nicht

anhängigen Betreuung. Ist etwa eine Betreuung nicht anhängig und eine Unterbringungsmaßnahme zu prüfen, die im Bezirk eines anderen Gerichts vollzogen werden soll, in dem sich der Betroffene bereits aufhält, so erscheint die Möglichkeit, die Zuständigkeit dieses Gerichts durch Abgabe zu begründen, sachgerecht. Nichts anderes gilt in dem Fall der bereits anhängigen Betreuung; man denke etwa an den Fall, dass ein Betroffener nach Anordnung der Betreuung ein weit von seinem bisherigen Wohnort entferntes Heim bezieht und dort irgendwann eine unterbringungsähnliche Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB erforderlich wird, ohne dass es zu einer Abgabe des gesamten Betreuungsverfahrens nach § 65a FGG kommt (etwa wegen am bisherigen Wohnort erheblichen vom Betreuer zu verwaltenden Vermögens, weshalb es an den Voraussetzungen des § 65a Abs. 1 Satz 2 FGG fehlt). Der Aufwand für das an sich zuständige Gericht, insbesondere für die Anhörung des Betroffenen, ist in diesen Fällen häufig unverhältnismäßig. Dies ist in der Praxis insbesondere bei der Verlängerung von Maßnahmen relevant. Die Möglichkeit der Anhörung durch einen ersuchten Richter genügt wegen der Einschränkungen des § 68 Abs. 1 Satz 4 FGG nicht, um dieses Problem hinreichend zu entschärfen.

Dabei mag es durchaus Fälle geben, in denen eine Abgabe dennoch nicht sinnvoll ist. Auf Grund dessen soll diese auch nicht zwingend erfolgen, sondern vielmehr im Ermessen des abgebenden Gerichts stehen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass dieses hiervon einen sachgerechten Gebrauch machen wird.

Das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 70 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 65a Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 1 Satz 1; § 70 Abs. 3 Satz 1 FGG) ist dabei zu beseitigen. Wird künftig die Abgabe an das Gericht des Aufenthaltsorts, in dem die Maßnahme vollzogen werden soll, generell möglich, lässt sich dieses Erfordernis nicht mehr rechtfertigen. Die bei Verweigerung der Zustimmung erforderliche Anrufung des gemeinschaftlichen oberen Gerichtes stellt vielmehr eine unangemessene Erschwerung des Abgabeverfahrens dar. Die Anhörung des gesetzlichen Vertreters ist demgegenüber ausreichend.

In 3. Zu Artikel 2 § 7 (§ 6 Abs. 1 Satz 4, 5 PassG)

In Artikel 2 ist § 7 wie folgt zu fassen:

§ 7

Änderung des Passgesetzes

In § 6 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt nicht für Passbewerber, die handlungs- oder geschäftsunfähig sind und eine für diesen Fall wirksam erteilte, öffentlich oder nach § 6 Abs. 2 des Betreuungsbehördengesetzes durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde beglaubigte Vollmacht in schriftlicher Form nachweisen."

- b) In Satz 5 werden nach den Wörtern "die geschäftsunfähig sind" die Wörter "und sich nicht nach Satz 4 Halbsatz 2 durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen" eingefügt.'

Folgeänderungen:

Die Einzelbegründung zu Artikel 2 § 7 ist wie folgt zu fassen:

"Zu § 7 (Änderungen des Passgesetzes)

Satz 4:

Das bisherige Verbot der Vertretung durch einen Bevollmächtigten wird für den Vorsorgefall aufgehoben. Hierdurch wird künftig vermieden, dass im Fall der Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers auf Grund einer schweren Krankheit oder Behinderung eigens für die Passbeantragung ein Betreuer bestellt werden muss (vgl. § 1897 Abs. 2 BGB).

In Satz 4 wird insoweit die Vertretung durch Bevollmächtigte zugelassen. Die noch im Zustand der Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit erteilte Vollmacht muss sich ausdrücklich auf die Passbeantragung und den Eintritt der Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit beziehen; eine unbestimmte Generalvollmacht genügt nicht.

Die Vollmacht muss in schriftlicher, öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden. Durch dieses Erfordernis ist sichergestellt, dass die Vollmacht tatsächlich von dem jeweiligen Passbewerber stammt und der Bevollmächtigte mit Wissen und Wollen dieser Person tätig wird. Damit wird dem erheblichen öffentlichen Interesse daran, dass Pässe nur dem tatsächlich Berechtigten ausgehändigt werden und dass die Eintragungen nur auf den Angaben des tatsächlich Berechtigten beruhen, Rechnung getragen. Eine missbräuchliche Passbeantragung durch unbefugte Dritte wird weit gehend ausgeschlossen, zumal das grundsätzliche Erfordernis der persönlichen Identifizierung des Passbewerbers durch die Passbehörde (vgl. Nr. 6.5 PassVwV) auch im Falle der Vertretung bei der Antragstellung unberührt bleibt.

Für die öffentliche Beglaubigung gilt § 129 BGB. Insbesondere kann sie nach § 129 Abs. 2 BGB durch die notarielle Beurkundung der Vollmacht ersetzt werden. Anstelle der öffentlichen Beglaubigung genügt auch die Beglaubigung durch die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde nach § 6 Abs. 2 BtBG. Damit können sich Personen, die eine Vollmacht zur Passbeantragung im Rahmen einer umfassenden Vorsorgevollmacht erteilen wollen, auch insoweit der nach dem Betreuungsbehördengesetz bestehenden Möglichkeit der behördlichen Beglaubigung bedienen.

Satz 5:

Die Ergänzung des Satzes 5 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar, die durch die Zulassung der Bevollmächtigung für den Vorsorgefall in Satz 4 bedingt ist." '

Begründung (nur für das Plenum):

Auf Grund der zur Vermeidung von Missbrauch auch künftig unabdingbaren Verpflichtung der Passbehörde, den Passbewerber persönlich zu identifizieren, ist die generelle Zulassung der Bevollmächtigung bei der Passbeantragung abzulehnen. Gemäß Nr. 6.5.1 PassVwV muss der Passbewerber zum Zwecke der Identifizierung und der Unterschriftsleistung grundsätzlich persönlich auf der Passbehörde erscheinen, in Ausnahmefällen (z.B. bei Krankheit, Gebrechlichkeit, Haft) kann er auch von einem Bediensteten derselben aufgesucht werden. Selbst in den schon bisher möglichen Vertretungsfällen nach § 6 Abs. 1 Satz 5 PassG erschöpft sich die Funktion des Vertreters (z.B. Betreuers) in der rechtswirksamen Antragstellung (Abgabe einer Willenserklärung), identifiziert wird jedoch auch hier der Passbewerber selbst, der - sofern möglich - auch die Unterschrift zu leisten hat.

Die Zulassung der Bevollmächtigung ist daher nur für den Vorsorgefall sinnvoll, da die Antragstellung dann auch durch einen nahen Angehörigen rechtswirksam erfolgen könnte und die bisher nötige Bestellung eines Betreuers entbehrlich würde. Dagegen besteht auf Grund des zum Zwecke der Identifizierung ohnehin erforderlichen persönlichen Kontakts zwischen Passbewerber und Passbehörde kein Bedürfnis, die Bevollmächtigung auch bei Handlungs- und Geschäftsfähigen zu ermöglichen.

B.

4. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

5. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,
Minister Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen)
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

D.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** sowie der **Gesundheitsausschuss** haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.*

* Bayern hat beim Präsidenten des Bundesrates beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003 zu setzen.